

Klausur in der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht, 14 Punkte

stud. iur. Rim Talal

Die Klausur wurde in Form einer Kurzarbeit in der Fortgeschrittenenübung im Strafrecht im Sommersemester 2020 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt. Herzlicher Dank gebührt PD Dr. Erol Pohlreich, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat. Da es sich um eine Kurzarbeit handelte, konnten Fußnoten gesetzt werden. Die Zitierweise entspricht den Vorgaben der Kurzarbeit.

Sachverhalt

A und B führen zwischen Hannover und Berlin eine Fernbeziehung. Als A knapp bei Kasse ist, bucht sie am 31.1.2020 auf der Internetseite der F-GmbH, die Busreisen in ganz Deutschland anbietet, eine Hin- und Rückfahrt nach Berlin zu einem Preis von je EUR 74,00. Dabei gibt sie sich selbst als Fahrgast an. Unter dem Punkt „Bezahlung“ wählt sie das Lastschriftverfahren aus und trägt hierzu den Namen und die IBAN von C ein (diese Informationen hatte sie von ihm erhalten, als C ihr sein altes Handy verkauft hatte). Es kann im Nachhinein nicht aufgeklärt werden, ob die Buchung und die Einleitung des SEPA-Verfahrens von Fs Mitarbeiter M vorgenommen wird, oder ob die Buchung maschinell verarbeitet wird. Die A erhält daraufhin eine Buchungsbestätigung samt Fahrkarten zum Ausdrucken. Das Konto des C wird sodann in Höhe von EUR 148,00 belastet. Direkt nach Erhalt der Buchungsbestätigung druckt A die Fahrkarten aus.

Am 13.2.2020 ist es schließlich soweit: A zeigt beim Einsteigen in den Bus auf Aufforderung von Fahrer Y den Ausdruck ihres Tickets vor. Nachdem dieser das Ticket einer Sichtkontrolle unterzogen hat, lässt er A in den Bus einsteigen. Auch bei ihrer Rückfahrt am 15.2., bei der sie den entsprechenden Ticketausdruck vorlegt, gibt es, wie von A erwartet, keine Probleme.

Als C am 16.2. seinen Online-Kontoauszug überprüft, stutzt er angesichts der Lastschrift zugunsten der F. Er kann sich diese nicht erklären und nutzt schließlich den „Lastschrift zurückgeben“-Button, woraufhin die Lastschrift zurückgebucht wird und die EUR 148,00 seinem Konto wieder gutgeschrieben werden.

Strafbarkeit von A nach §§ 242, 243, 263, 263a StGB?

Bearbeitervermerk: Es ist zu unterstellen, dass das SEPA-Verfahren, sobald es eingeleitet ist, automatisch abläuft.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Erster Tatkomplex: Die Ticketbuchung

A. Strafbarkeit der A gegenüber M und zu Lasten der F-GmbH

A könnte sich eines Betruges gemäß § 263 Abs. 1 StGB¹ gegenüber M und zu Lasten der F-GmbH schuldig gemacht haben, indem sie beim Buchen der Busfahrkarten die Kontodaten des C angab.

I. Tatbestand

Der Tatbestand müsste erfüllt sein.

1. Objektiver Tatbestand

Dafür müsste der objektive Tatbestand erfüllt sein.

a) Täuschung über Tatsachen

A müsste über Tatsachen getäuscht haben. Täuschung ist jede Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen mit dem Ziel der Irreführung über Tatsachen. Tatsachen sind alle konkreten Geschehnisse und Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind. Täuschungen können nur gegenüber natürlichen Personen vorgenommen werden. Vorliegend kann nicht aufgeklärt werden, ob die Buchung und die Einleitung des SEPA-Verfahrens von M vorgenommen oder maschinell verarbeitet wurde. Hier greift der Grundsatz *in dupio pro reo*, sodass davon auszugehen ist, dass kein Mensch getäuscht wurde.

b) Zwischenergebnis

Eine Täuschung über Tatsachen liegt nicht vor.

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

A hat sich keines Betruges gemäß § 263 Abs. 1 schuldig gemacht.

B. Strafbarkeit der A gemäß § 263a

A könnte sich eines Computerbetrugs gemäß § 263 Abs. 1 Var. 3 schuldig gemacht haben, indem sie die Kontodaten des C angab.

I. Tatbestand**1. Objektiver Tatbestand****a) Unbefugte Verwendung von Daten**

Unabhängig davon, was unter dem Begriff „Unbefugte Verwendung von Daten“ zu verstehen ist, kann auch hier nicht geklärt werden, ob eine Maschine die Buchung verarbeitet hat. Mithin greift auch hier der Grundsatz in duplo pro reo, sodass davon auszugehen ist, dass die Buchung von keiner Maschine vorgenommen wurde.

b) Zwischenergebnis

Ein Computerbetrug liegt nicht vor.

II. Ergebnis

A hat sich keines Computerbetrugs schuldig gemacht.

C. Echte Wahlfeststellung

Allerdings könnte hier die Figur der echten Wahlfeststellung greifen. Die echte Wahlfeststellung ist eine prozessuale Entscheidungsregel für den Fall, dass innerhalb des angeklagten Geschehens nach Ausschöpfung aller Beweismöglichkeiten der Sachverhalt nicht so weit aufgeklärt werden kann, dass die Feststellung eines bestimmten Straftatbestands möglich ist, aber sicher feststeht, dass der Angeklagte einen von mehreren alternativ in Betracht kommenden Tatbeständen verwirklicht hat.

I. Voraussetzungen

Dafür müssten die Voraussetzungen der echten Wahlfeststellung vorliegen. Zunächst müsste der Sachverhalt unklar sein. Laut Sachverhalt kann im Nachhinein nicht mehr aufgeklärt werden, ob M oder eine Maschine die Buchung

vorgenommen hat. Ferner darf keine Sachverhaltskonstellation in Betracht kommen, unter welcher der Täter kein Strafgesetz verletzt. A hat bereits die Kontodaten des C ohne Berechtigung verwendet. Fraglich ist lediglich, wie die Buchung und die Einleitung des SEPA-Verfahrens erfolgten. Des Weiteren müssten mehrere alternativ in Betracht kommende Tatbestände verwirklicht worden sein. A könnte hier zum einen den Betrug gemäß § 263 Abs. 1 als auch den Computerbetrug gemäß § 263a Abs. 1 Var. 3 verwirklicht haben. Dies ist im Folgenden zu prüfen, indem zunächst unterstellt wird, dass M handelte und anschließend, dass die Buchung maschinell ablief.

1. § 263 Abs. 1 gegenüber M und zu Lasten der F-GmbH

A könnte sich eines Betruges gemäß § 263 Abs. 1 gegenüber M und zu Lasten der F-GmbH schuldig gemacht haben, indem sie bei der Bezahlung das Konto des C angab.

a) Tatbestand**aa) Objektiver Tatbestand****(1) Täuschung über Tatsachen**

A müsste über Tatsachen getäuscht haben. Mit dem Angeden der Kontodaten des C erklärt A nach der Verkehrsanschauung konkludent, zur Buchung unter Angabe der Kontodaten des C berechtigt zu sein. Ob eine solche Berechtigung vorliegt, ist dem Beweis zugänglich und damit eine Tatsache. Mithin hat A über Tatsachen getäuscht.

(2) Irrtum

Dadurch müsste bei M ein Irrtum entstanden sein. Ein Irrtum ist jede Fehlvorstellung über die Tatsachen, die Gegenstand der Täuschung waren. Erregend ist das Hervorrufen des Irrtums. M glaubt, dass A zur Angabe der Kontodaten des C berechtigt war; jedenfalls hatte er sachgedankliches Mitbewusstsein. Ein Irrtum liegt vor.

(3) Vermögensverfügung

Aufgrund des Irrtums müsste M eine Vermögensverfügung vorgenommen haben. Eine Vermögensverfügung ist jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt. M übersendet der A die Busfahrkarten zum Ausdrucken. Darin ist eine Vermögensverfügung in Form eines Handelns zu sehen. Diese Vermögensverfügung des M, als Mitarbeiter der F-GmbH, wird bereits nach der engsten Theorie, der Befugnistheorie, der F-GmbH zugerechnet.

(4) Vermögensschaden

Die Vermögensverfügung müsste zu einem

Vermögensschaden geführt haben. Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn der Vergleich der Vermögenslage vor und nach der Verfügung ergibt, dass eine Vermögensminderung eingetreten ist. Die F-GmbH übersendete der A die Busfahrkarten. Fraglich ist, ob sie dafür eine Gegenleistung erhielt. In Betracht kommt eine Kompensation in Gestalt eines Zahlungsanspruchs gegen C. Das Konto des C wurde i.H.v. EUR 148,00 belastet. Allerdings muss beachtet werden, dass die F-GmbH keinen schuldrechtlichen Vertrag mit C geschlossen hat und A auch nicht berechtigt war, die Kontodaten des C anzugeben. Daher sind die EUR 148,00, die vom Konto des C abgebucht wurden, keine den Eintritt eines Vermögensschadens bei der F-GmbH hindernde Schadenskompensation. Ferner kommt ein Zahlungsanspruch gegen A in Betracht. Diese ist allerdings zahlungsunwillig, weshalb ein Eingehungsbetrug vorliegen könnte, bei dem das Vermögen der F-GmbH bereits im Zeitpunkt der Vermögensverfügung durch M schadensgleich gefährdet ist. Dafür müsste das Vermögen des Betroffenen bei wirtschaftlicher Betrachtung schon durch das Risiko, welchem es infolge der Vermögensverfügung ausgesetzt ist, eine bezifferbare Einbuße erlitten haben. Bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses war A selbst zahlungsunwillig. Das sog. Ausfallrisiko lässt sich vorliegend mit 100 % beziffern, d.h. i.H.v. EUR 148,00.

bb) Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand müsste erfüllt sein.

(1) Vorsatz

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist der unbedingte Wille zur Verwirklichung des Tatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatbestandsmerkmale zum Zeitpunkt der Tat. A wollte über Tatsachen täuschen, um so einen Irrtum bei der F-GmbH zu erregen, sodass sie ihr die Busfahrkarten übersenden und bei denen ein Vermögensschaden entsteht.

(2) Absicht rechtswidriger Bereicherung

A müsste mit Absicht rechtswidriger Bereicherung gehandelt haben. Bereicherungsabsicht ist gegeben, wenn es dem Täter um eine günstigere Gestaltung der Vermögenslage geht. Stoffgleichheit ist dann gegeben, wenn Schaden und Vorteil sich in der Weise entsprechen, dass sie durch ein und dieselbe Vermögensverfügung vermittelt werden, also nicht auf jeweils verschiedene Verfügungen zurückzuführen sind. A kam es drauf an, sich einen Vermögensvorteil

zu verschaffen. Der Vermögensschaden der F-GmbH ist auch der Vermögensvorteil der A; sie erhält die Busfahrkarten, ohne die Gegenleistung zu erbringen. Rechtswidrig ist diese Absicht, wenn kein fälliger und einredefreier Anspruch vorliegt. A hatte keinen Anspruch auf die Busfahrkarten, was sie auch wusste. Mithin handelte A mit Absicht rechtswidriger Bereicherung.

b) Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

c) Ergebnis

A hat sich eines Betruges gemäß § 263 Abs. 1 gegenüber M und zu Lasten der F-GmbH schuldig gemacht.

2. § 263a Computerbetrug

A könnte sich eines Computerbetrugs gemäß § 263a Abs. 1 Var. 3 zu Lasten der F-GmbH schuldig gemacht haben.

a) Tatbestand

aa) Objektiver Tatbestand

(1) Unbefugte Verwendung von Daten

A müsste unbefugt Daten verwendet haben. Daten sind alle codierten oder codierbaren Informationen. Bei der IBAN handelt es sich um solche Daten. Indem sie die unter dem Punkt „Bezahlung“ eingibt, hat sie diese auch verwendet. Fraglich ist, ob diese Verwendung unbefugt war. Nach einer subjektivierenden Ansicht ist jede Datenverwendung unbefugt, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des über die Daten Verfügungsberechtigten widerspricht.² C hatte die A nicht berechtigt die Kontodaten des C zu benutzen.

Die sog. computerspezifische Auslegung stellt darauf ab, ob ein entgegenstehender Wille des Berechtigten sich im Programmablauf niedergeschlagen hat, z.B. in Form von Prüf- oder Kontrollmechanismen. A musste keinerlei Geheimnummer oder Passwort eingeben. Beim sog. bargeldlosen Zahlungsverkehr genügt allein die Eingabe der IBAN, sodass der entgegenstehende Wille des Betreibers nicht Gegenstand des Programms geworden ist. Folglich handelte A nach dieser computerspezifischen Ansicht nicht unbefugt.

Die betrugspezifische Auslegung legt das Merkmal betrugsnah aus. Hiernach ist zu fragen, ob die Verwendung der Daten ein täuschungsähnliches Verhalten darstellt. Hätte A die Daten gegenüber einem hypothetisch hinzugeordneten Mitarbeiter der F-GmbH verwendet, so hätte sie

² Rengier, BT 1, § 14 Rn. 16.

konkludent erklärt, zur Nutzung dieser Daten berechtigt zu sein oder selbst Kontoinhaber zu sein. Tatsächlich ist A weder Inhaberin noch Berechtigte, sodass ein täuschungsäquivalentes Verhalten vorliegt, was zur Folge hat, dass eine unbefugte Verwendung zu bejahen ist. § 263a dient vor allem der Schließung der Lücke, wo vermögensrelevante Verfügungen durch automatisierte Datenverarbeitungsvorgänge ausgeführt werden und § 263 nicht greift. Der Anwendungsbereich wird von der computerspezifischen Ansicht sehr verengt, sodass diese Ansicht abzulehnen ist. Mithin hat A unbefugt Daten verwendet.

(2) Beeinflussung des Ergebnisses eines vermögensrelevanten Datenverarbeitungsvorgangs

Ferner müsste A das Ergebnis eines vermögensrelevanten Datenverarbeitungsvorgangs beeinflussen haben. Dieses Merkmal ersetzt den Irrtum und die Vermögensverfügung. Durch die Eingabe der IBAN und des Namens wird ein Arbeitsvorgang ausgelöst, welcher sowohl eine Bestellbestätigung als auch die Fahrkarten zum Ausdrucken versendet. A erhielt die Busfahrkarten, welche sie ausdrucken konnte. Mithin hat A Ergebnisse eines vermögensrelevanten Datenverarbeitungsvorgangs beeinflusst.

(3) Vermögensschaden

Bei der F-GmbH müsste ein Vermögensschaden eingetreten sein. Auch hier lässt sich anführen, dass die Abbuchung von Cs Konto keine Kompensation darstellt, zumal dieser die EUR 148,00 zurückbuchen konnte. A ist zahlungsunwillig, sodass auch hier eine Vermögensgefährdung vorliegt, welche auch mit einem Ausfallrisiko von 100 % zu beziffern ist. Es liegt eine schadensgleiche Vermögensgefährdung vor.

bb) Subjektiver Tatbestand

(1) Vorsatz

A handelte vorsätzlich (s.o.).

(2) Absicht rechtswidriger Zueignung

A handelte auch in Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Zueignung.

b) Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

c) Ergebnis

A hat sich eines Computerbetrugs gemäß § 263a Abs. 1 Var. 3 zu Lasten der F-GmbH schuldig gemacht.

3. Zwischenergebnis

Es liegen sowohl der Betrug nach § 263 Abs. 1, wenn man M als Verfügenden ansieht, als auch Computerbetrug nach § 263a Abs. 1 Var. 3 vor, wenn man annimmt, dass die Buchung maschinell verarbeitet wurde.

II. Rechtsethische und rechtspsychologische Vergleichbarkeit

Schließlich müssen die Taten rechtsethisch und rechtspsychologisch vergleichbar sein. Unter einer rechtsethischen Vergleichbarkeit versteht man eine annähernd gleiche Schwere der Schuld und eine nach dem allgemeinen Rechtsempfinden rechtlich vergleichbare Bewertung.³ § 263 Abs. 1 und § 263a haben den gleichen Strafraum, nämlich eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe. Ferner schützen beide das Vermögen. Vor allem ist der Computerbetrug eine Art Auffangtatbestand für den Betrug. Folglich ist die rechtsethische Vergleichbarkeit zu bejahen. Die psychologische Gleichwertigkeit erfordert eine vergleichbare seelische Beziehung des Täters zu den mehreren in Frage stehenden Verhaltensweisen.⁴ Es kann davon ausgegangen werden, dass es der A nicht darauf ankam, ob es von M oder maschinell bearbeitet wird. Folglich sind die Taten rechtsethisch und rechtspsychologisch vergleichbar. Eine Wahlfeststellung ist zwischen Betrug und Computerbetrug möglich.⁵

III. Ergebnis

A hat sich daher entweder eines Betruges gemäß § 263 Abs. 1 gegenüber M und zu Lasten der F-GmbH oder gemäß § 263a Abs. 1 Var. 3 schuldig gemacht.

D. Strafbarkeit der A gemäß § 263 Abs. 1 gegenüber F-GmbH, zu Lasten C

Indem A beim Buchen der Busfahrkarte die Kontodaten des C angab, könnte sie sich eines Betruges gemäß § 263 Abs. 1 gegenüber der F-GmbH und zu Lasten des C schuldig gemacht haben.

I. Tatbestand

Der Tatbestand müsste erfüllt sein.

³ MüKo-StPO/Miebach, § 261 Rn. 392f.

⁴ MüKo-StPO/Miebach, § 261 Rn. 392f.

⁵ MüKo-StGB/Hefendehl, § 263 Rn. 1009.

1. Objektiver Tatbestand

Dafür müsste der objektive Tatbestand erfüllt sein.

a) Täuschung über Tatsachen

A müsste über Tatsachen getäuscht haben. Mit dem Angeben der Kontodaten des C erklärt A nach der Verkehrsanschauung konkludent, zur Buchung unter Angabe der Kontodaten des C berechtigt zu sein. Eine Täuschung über Tatsachen liegt vor.

b) Irrtum

Dadurch müsste bei M ein entsprechender Irrtum erregt worden sein. Die M glaubt, dass A berechtigt ist, die Busfahrkarten von dem Konto des C zu bestellen. Jedenfalls hatte M sachgedankliches Mitbewusstsein. Ein Irrtum liegt vor.

c) Vermögensverfügung

Aufgrund des Irrtums müsste die M eine Vermögensverfügung vorgenommen haben. Die Vermögensverfügung liegt hier in dem Einleiten des SEPA-Verfahrens, mithin im Belasten des Kontos des C i.H.v. EUR 148,00. Dabei ist umstritten, wann dem Vermögensgeschädigten die Vermögensverfügung einer anderen Person zugerechnet werden kann.

aa) Befugnistheorie

Nach der Befugnistheorie ist die Vermögensverfügung dann zurechenbar, wenn der Verfügende zur Vornahme der Vermögensverfügung rechtlich, d.h. zivilrechtlich, befugt war. Vorliegend war M bzw. die F-GmbH rechtlich nicht zur Vornahme einer Verfügung berechtigt. Hiernach wäre dem C die Vermögensverfügung nicht zuzurechnen.

bb) Lagertheorie

Die Lagertheorie rechnet eine fremde Verfügung dem Vermögensinhaber schon dann zu, wenn sich der Verfügende bei wertender Betrachtung der Gesamtbeziehung im Lager des Vermögensinhabers befindet. Die F-GmbH hat keinerlei Obhutsbeziehung zu dem Bankkonto des C, sodass auch nach der Lagertheorie eine Zurechnung zu verneinen ist.

cc) Einige Vertreter der Lagertheorie

Einige Vertreter der Lagertheorie fordern, dass sich die Befugnis zur Verfügung aus dem Gesetz ergeben müsse. Eine solche Befugnis aus dem Gesetz lässt sich ebenfalls nicht begründen.

dd) Streitentscheid

Die Ansichten führen zum gleichen Ergebnis, sodass ein Streitentscheid entbehrlich ist.

2. Zwischenergebnis

C muss sich die Vermögensverfügung der F-GmbH nicht zurechnen lassen.

II. Ergebnis

A hat sich keines Betruges gemäß § 263 Abs. 1 gegenüber der F-GmbH und zu Lasten C schuldig gemacht.

E. Strafbarkeit der A gemäß §§ 263 Abs. 1, 2, 22

A könnte sich eines versuchten Betruges gemäß § 263 Abs. 1, 2, 22 gegenüber M und zu Lasten des C schuldig gemacht haben, indem sie bei der Buchung der Bustickets die Kontodaten des C verwendete.

O. Vorprüfung

Die Tat dürfte nicht vollendet sein. Die Vermögensverfügung war dem C nicht zuzurechnen, sodass auch kein Vermögensschaden bei ihm eintrat. Die Versuchsstrafbarkeit ergibt sich aus § 263 Abs. 2.

I. Tatbestand**1. Tatentschluss**

A müsste mit Tatentschluss gehandelt haben. Dieser entspricht dem subjektiven Tatbestand des vorsätzlichen vollendeten Delikts. A wollte M über Tatsachen täuschen und sie wusste auch, dass sie das tat. Ferner wollte sie dadurch bei M einen Irrtum erregen. Allerdings hat A sich nicht vorgestellt, dass M für den C verfügen kann. Daher hatte sie diesbezüglich keinen Tatentschluss.

2. Zwischenergebnis

A hatte keinen Tatentschluss.

II. Ergebnis

A hat sich keines versuchten Betruges gemäß §§ 263 Abs. 1, 2, 22 gegenüber M und zu Lasten C schuldig gemacht.

F. Strafbarkeit der A gemäß § 242 Abs. 1

A könnte sich eines Diebstahls gemäß § 242 Abs. 1 schuldig gemacht haben, indem sie die Tickets ausdrückte.

I. Tatbestand**1. Objektiver Tatbestand**

a) Fremde bewegliche Sache

Bei den Tickets müsste es sich um fremde bewegliche Sachen gehandelt haben. Sachen sind alle körperlichen Gegenstände i.S.d. § 90 BGB ohne Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Wert. Die Tickets stellen körperliche Gegenstände dar. Beweglich sind Sachen, die fortgeschafft werden können. Dies ist der Fall. Fremd ist eine Sache, wenn sie im (Allein-, Mit- oder Gesamthands-) Eigentum eines anderen steht, also weder herrenlos ist noch ausschließlich dem Täter selbst gehört. Ursprünglicher Eigentümer der Tickets war die F-GmbH. Durch das Übersenden der Tickets an A wurde ein Übereignungsangebot abgegeben, welches A auch annahm, indem sie die Tickets ausdrückte. Selbst wenn das Übereignungsangebot wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB anfechtbar wäre, so bleibt es zunächst wirksam. Bei der Frage des Einverständnisses kommt es nämlich auf die faktische Betrachtung an, sodass Willensmängel der Wirksamkeit eines Einverständnisses im Rahmen des § 242 nicht entgegenstehen. Mit dem Erhalt und dem Ausdrucken der Tickets ist A Eigentümerin geworden.

b) Zwischenergebnis

Es handelt sich nicht um eine fremde bewegliche Sache.

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

A hat sich keines Diebstahls gemäß § 242 Abs. 1 schuldig gemacht, indem sie die Busfahrkarten ausdrückte.

Zweiter Tatkomplex: Die Busfahrt**A. Strafbarkeit der A gemäß § 263 Abs. 1 gegenüber Y, zu Lasten F-GmbH**

A könnte sich eines Betruges gegenüber Y und zu Lasten der F-GmbH schuldig gemacht haben.

I. Tatbestand**1. Objektiver Tatbestand****a) Täuschung über Tatsachen**

A müsste über Tatsachen getäuscht haben. Hierbei ist zu beachten, dass Y nicht prüft, ob das Ticket tatsächlich bezahlt wurde, sondern lediglich die Echtheit des Tickets und ob die Person mitfährt, deren Name auf dem Ticket steht. Das Ticket der A ist echt und mit ihrem Namen versehen. Folglich liegt hier keine Täuschung vor.

b) Zwischenergebnis

A hat Y über keine Tatsachen getäuscht.

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

A hat sich keines Betruges gemäß § 263 Abs. 1 gegenüber Y und zu Lasten der F-GmbH schuldig gemacht.

B. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

A hat sich aufgrund der echten Wahlfeststellung gemäß § 263 Abs. 1 gegenüber M und zu Lasten der F-GmbH oder gemäß § 263a Abs. 1 Var. 3 zu Lasten der F-GmbH schuldig gemacht.

Eine Klausur mit vielen gelungenen Bereichen. Die zentralen Fragestellungen der Klausur werden erkannt und häu-

ANMERKUNGEN

fig korrekt gelöst. Die Wahlfeststellung (das zentrale Problem der Klausur) wird erkannt. Die Ausführungen hätten hier hinsichtlich der Frage, ob eine Wahlfeststellung überhaupt in Betracht kommen kann, länger sein können. Zumindest wird aber erkannt, was für die Wahlfeststellung von Bedeutung ist und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Wahlfeststellung möglich ist.

Die Klausur beginnt mit der Prüfung von § 263 StGB gegenüber M und zu Lasten der F. Das ist soweit nicht zu beanstanden. Auch das Ergebnis ist korrekt. Sodann wird eine Strafbarkeit nach § 263a StGB geprüft, die dann aber auch mit der zutreffenden Begründung abgelehnt wird.

Sodann wird auf die Möglichkeit einer Wahlfeststellung eingegangen. Die Voraussetzungen werden zutreffend dargestellt. Geprüft wird dann eine mögliche Strafbarkeit nach § 263 StGB gegenüber M und zu Lasten der F, wenn ein entsprechendes menschliches Handeln festgestellt werden kann. Die Prüfung gelingt vollumfassend. Weiterhin erörtert wird eine Strafbarkeit nach § 263a StGB. Die Frage der Befugnis wird zutreffend erörtert. Auch die restliche Prüfung ist nicht zu beanstanden. Die anschließenden Ausführungen zur Wahlfeststellung sind wieder korrekt.

Im Anschluss wird ein Betrug gegenüber der F und zu Lasten des C erörtert. Dabei wird verkannt, dass die F als

juristische Person nicht getäuscht werden kann. In der Prüfung selbst wird dann aber zutreffend auf den M abgestellt. Auch das Ergebnis ist dann korrekt – es wird erkannt, dass hier keine Vermögensverfügung angenommen werden kann. Wenig naheliegend erscheint die folgende Prüfung einer Versuchsstrafbarkeit. Auf einen Diebstahl wird eingegangen; ein solcher wird letztlich auch zutreffend abgelehnt. Abschließend wird noch eine Strafbarkeit wegen Betruges gegenüber Y zu Lasten der F geprüft. Die gefundene Lösung ist dabei gut zu vertreten.

Insgesamt ist die Klausur wegen der vielen richtigen Ausführungen und der wenigen (kleinen) Schwächen als deutlich überdurchschnittlich anzusehen. Die Bearbeitung wird daher insgesamt mit 14 Punkten (gut) bewertet.